

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0279/12	24.10.2012
zum/zur		
F0185/12, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion		
Bezeichnung		
Auslegung Geschäftsordnung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	06.11.2012	

Zur Anfrage F 0185/12 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion vom 17.09.2012 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

„Ist die sachliche Unterscheidung von Änderungs- und Ergänzungsanträgen aus Sicht der Verwaltung durch die Geschäftsordnung des Stadtrates der LHM in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 08.10.2009 gedeckt und damit zulässig?“

Nein. Nach § 10 Abs.4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 08.10.2009 sind während der Beratungen zu den Verhandlungsgegenständen nur Sachanträge, insbesondere Änderungsanträge zulässig. Jeder Sachantrag nach § 42 Abs.3 S.1 GO LSA , §10 Abs.4 GO modifiziert den Inhalt des Verhandlungsgegenstandes. Der zum Beschluss gestellte Verhandlungsgegenstand ist nach dem Beschluss über den Antrag, dessen Annahme unterstellt, nicht mehr derselbe und muss in die entsprechende (ergänzte, erweiterte, reduzierte) Fassung abgeändert werden. Deshalb ist nach § 13 Abs.1 der GO auch zuerst über den Sachantrag und erst danach über den gegebenenfalls modifizierten Verhandlungsgegenstand abzustimmen.

Zu Frage 2:

„Wenn ja, welche unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben sich dann aus vom Stadtrat beschlossenen Änderungs- und/oder Ergänzungsanträgen für Verhandlungsgegenstände, zu denen die Anträge gestellt wurden?“

Eine Stellungnahme erübrigt sich (siehe Frage 1).

Zu Frage 3:

„Wenn nein, welche Rechtsfolgen ergeben sich dann aus der Abstimmung des Stadtrates am 06. September 2012 zu TOP 7.1 – Behandlung der Bekanntmachungssatzung (DS0154/12)?“

„Erweiterungsanträge“, die den Inhalt eines Verhandlungsgegenstandes unberührt lassen, sind von der Beratungsfolge ausgeschlossen und vom Stadtratsvorstand als neue Sachanträge zu behandeln. Analog §§133, 157 BGB ist der objektive Wille des Antragstellers dahingehend auszulegen, dass sein Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung als neuer Sachantrag gesetzt wird. In Zweifelsfällen sollte nachgefragt werden.

Werden Beschlüsse während der Beratungsfolge einer Sitzung über neue Sachanträge gefasst, sind diese rechtswidrig, weil diese formell fehlerhaft zustande gekommen sind.

Nach § 51 Abs.4 GO LSA ist für die Aufnahme eines neuen Sachantrages auf die Tagesordnung einer Sitzung der/die für deren Festlegung zuständige Gemeinderatsvorsitzende im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/-in zuständig. Außerdem sind dabei zwingend die in § 51 Abs.4 Sätze 2-4 GO LSA einzuhaltenden Formalitäten, insbesondere die Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

In der Stadtratssitzung vom 06.09.2012 wurde zum Verhandlungsgegenstand der Bekanntmachungssatzung DS0164/12 unter TOP 7.1 der nachfolgende Antrag DS0164/12/2 gestellt:

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, über den Städte- und Gemeindebund an die Landesregierung heranzutreten, dass zukünftig eine Veröffentlichung des Amtsblattes im Internet ausreichend ist.“

Nach Auslegung des objektiven Erklärungsinhalts des Antrages war damit keine inhaltliche Änderung der Bekanntmachungssatzung, sondern nur eine Bitte an den Oberbürgermeister verbunden über den Städte- und Gemeindebund an die Landesregierung heranzutreten, um eine gesetzliche Änderung der Vorschriften über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen hinzuwirken. Dieser Bitte hätte der Oberbürgermeister auch ohne eine Behandlung im Zusammenhang mit der unter TOP 7.1 zum Beschluss stehenden Bekanntmachungssatzung nachkommen können.

Dass der Antrag keinen unmittelbaren inhaltlichen Bezug zum Verhandlungsgegenstand hatte, sondern lediglich in einen losen thematischen Bezug zu ihm stand, zeigt sich auch daran, dass der Stadtrat abweichend von § 13 Abs.1 GO zuerst über die Neufassung der Satzung (Beschluss-Nr. 1420-52(V)12) und dann über den Antrag (Beschluss-Nr. 1421-52(V)12) entschieden hat.

Da es sich bei der Geschäftsordnung um Innenrecht des Stadtrates handelt, konnte der Stadtrat auch in einer von § 13 Abs.1 GO abweichenden Reihenfolge entscheiden, so dass der zuerst beschlossene Satzungsbeschluss rechtmäßig zustande gekommen ist. Der Beschluss-Nr. 1421-52(V)12 zum Antrag DS0164/12/2 über den neuen Sachantrag war dagegen wegen Verstoßes gegen § 51 Abs.4 GO LSA rechtswidrig. Er bleibt aber, solange er nicht aufgrund einer Beanstandung des Landesverwaltungsamtes oder freiwillig vom Stadtrat aufgehoben wird, wirksam. Im Übrigen hat der Oberbürgermeister erklärt, der Bitte ohnehin nachkommen zu wollen.

Zu Frage 4:

„Teilt die Verwaltung die Auffassung des SR-Vorstandes, dass ein Ergänzungsantrag den jeweiligen Verhandlungsgegenstand nicht ändert, nur weil er als Ergänzungs- und nicht als Änderungsantrag bezeichnet wurde? Bewirkt die Ergänzung des Verhandlungsgegenstandes nicht ebenso eine Veränderung der Ursprungsvorlage?“

Die Verwaltung geht davon aus, dass es keinen Ergänzungsantrag gibt. Maßgeblich ist nicht die Bezeichnung eines Antrages, sondern sein durch Auslegung nach dem objektiven Willen des Antragstellers zu ermittelnder Inhalt.